

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 44 (1893)

Artikel: Der Verkehr der Staatsforstbeamten mit den Waldbesitzern und ihren Vertretern
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fuhrten gebucht werden, und in den Einnahmen ein entsprechender Betrag dem Holzerlös ab- und den Fuhrlöhnen zugeschrieben wird. Der weitaus grösste Teil des Holzes wird indessen im Walde verkauft und vom Käufer abgeführt.

Die weiteren Fuhrleistungen für Kies etc. werden unter der Rubrik Strassenbau etc. gebucht.

Wesentlich gesteigert haben sich in den letzten Jahren die Auslagen für Arbeiten, die forstwirtschaftlich nicht absolut erfordert wären, wohl aber in Rücksicht auf Annehmlichkeit und Schönheit des Waldes geboten erscheinen. Wenn aber durch die Anlage eines Wildparkes, von Fusswegen, Ruhebänken, Wegweisern und Baumgruppen, durch Aufschliessung von Aussichtspunkten dringlichere Arbeiten nicht verschoben oder gar verhindert werden, so hat der Forstmann keinen Grund, sich solchen Anforderungen feindlich gegenüber zu stellen. Die Bedeutnng des Waldes liegt eben nicht nur in den durch Geldwert ausgedrückten Reinerträgen.

Theod. Felber.

Der Verkehr der Staatsforstbeamten mit den Waldbesitzern und ihren Vertretern.

Es ist in der Schweiz mit geringen Ausnahmen üblich, dass den Staatsforstbeamten nicht nur die Staatswaldungen, sondern auch die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen und innert gewissen Grenzen auch die Privatwaldungen, ganz besonders die Privatschutzwaldungen, zur Beaufsichtigung, beziehungsweise zur Bewirtschaftung übertragen sind. Diese Verhältnisse machen es notwendig, dass sich der Staatsforstbeamte mit der Bewirtschaftung und Benutzung dieser Waldeigentumsklassen und mit dem Verkehr mit deren Besitzern und deren Beamten und Angestellten möglichst genau vertraut mache.

Die Stellung der Waldbesitzer und der Gemeinds- und Korporationsbeamten und Angestellten, sowie der Privaten zur Benutzung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der ihnen gehörenden und unterstellten Waldungen ist, je nach den kantonalen, beziehungsweise örtlichen Verhältnissen verschieden, muss daher nach deren Eigentümlichkeit aufgefasst werden. Am einen Orte befindet sich bei den Gemeinds- und Korporationsbeamten ein wissenschaftlich gebildeter Oberförster oder Forstverwalter, dem die Bewirtschaftung

der Waldungen — ohne die Gemeinds- oder Korporationsbeamten von derselben ganz oder teilweise auszuschliessen — übertragen ist. An andern Orten ist die Beaufsichtigung der Waldungen einem Mitgliede des Gemeindrates oder der Vorsteherschaft zugewiesen, dem die Behörde beratend und beschliessend beigeordnet ist. An manchem Ort ist neben den gewöhnlichen Bannwarten ein Oberbannwart, oder wie er heissen mag, angestellt, der die allgemeine Aufsicht führt und für die Unterhaltung der Ordnung in erster Linie verantwortlich ist. In den kleineren Gemeinden und Genossenschaften besorgt in der Regel die ganze Vorsteherschaft die Aufsicht, wobei ohne Bedenken je einem Mitgliede die Hauptaufgabe zugewiesen werden kann, ohne dasselbe ausschliesslich verantwortlich zu machen. Die Privatwaldbesitzer besorgen mit geringen Ausnahmen — etwa den Forstschutz abgerechnet — ihre forstlichen Aufgaben selbst. Nur selten und nur bei grösserem Besitz oder bei Landesabwesenheit bezeichnen sie einen Forstbeamten oder einen anderen zuverlässigen Mann als Stellvertreter. Endlich sind für grösseren Besitz — nicht selten auch von mehreren Eigentümern gemeinschaftlich für kleineres Areal — Bannwarte angestellt, denen im mindesten Falle der Forstschutz, in vielen Fällen auch wirtschaftliche Arbeiten übertragen werden.

Die beste und vollkommenste Einrichtung ist jedenfalls die, bei der der Vorsteherschaft ein wissenschaftlich gebildeter Förster beigegeben ist. In der Regel ist das nur bei grösserem Besitz der Fall, doch giebt es auch Gemeinden, die bei ganz bescheidener Ausdehnung ihrer Waldungen eigene Förster oder Forstverwalter anstellen, und dieselben ganz befriedigend bezahlen, in der Regel mit ganz gutem wirtschaftlichem und finanziellem Erfolg.

In den grösseren Gemeinden und Korporationen ist die Anstellung eines Oberförsters, Forstverwalters oder Försters finanziell sehr vorteilhaft; alle zweckmässig bewirtschafteten und gut verwalteten Waldungen zeichnen sich, trotz gesteigerter Ausgaben, durch grosse Reinerträge aus.

Die Übertragung der Bewirtschaftung der Gemeinds- und Korporationswaldungen an ein Mitglied des Gemeinderates oder der Vorsteherschaft kann verschiedene Folgen haben. Ist dasselbe vom Staatsforstbeamten gut beraten und selbst ein recht verständiger, im Forstwesen befriedigend bewanderter Mann und dabei energisch und thätig, so kann die Sache ganz gut gehen, fehlen ihm aber die unentbehrlichen, wenn auch nur praktisch erworbenen Kenntnisse oder

die erforderliche Energie, so wird die Wirtschaft und Verwaltung viel zu wünschen übrig lassen. Man kann wohl sagen, die ganze Behörde steckt hinter einem solchen Manne, man darf aber nie vergessen, dass sich die übrigen Mitglieder in erster Linie auf den mit dem Forstwesen vertraut sein sollenden Mann verlassen und erst dann von sich aus einschreiten, wenn Klagen eingehen oder allgemeine Unzufriedenheit eintritt. Derartige Fälle werden besonders in grossen Gemeinden eintreten, wo jedem Mitgliede der Behörde eine bedeutende Last obliegt und jeder ausreichend mit der Besorgung seines Departements zu thun hat, daher sich in andere amtliche Aufgaben nicht wohl mischen kann.

Die Leistungen der Oberbannwarte richten sich nach ihrer Befähigung. Wo die Bewirtschaftung der Waldungen der Gesamtbehörde, wenn auch mit besonderer Berücksichtigung eines einzelnen Mitgliedes, übertragen ist, kommt es sehr auf die Leistungen und das Verständnis derselben und die Einsicht und Arbeitslust des vorgesetzten Staats-Forstbeamten an. Unter günstigen Verhältnissen kann die Sache ganz befriedigend gehen, unter ungünstigen dagegen werden keine erfreulichen Leistungen aufzuweisen sein. Bei den Privatwaldbesitzern giebt die Intelligenz, das Verständnis und der gute Wille der letzteren den Ausschlag.

Einen grossen Einfluss üben überall die Bannwarte. Sind diese nachlässig oder schlecht bezahlt und in Folge dessen genötigt, einen grossen Teil ihrer Zeit andern Arbeiten zu widmen, so bleibt sehr viel zu wünschen übrig; sind dieselben dagegen thätig und so instruirt, dass sie nicht nur den Forstschutz besorgen, sondern auch wirtschaftliche Arbeiten mit Verständnis und gutem Willen ausführen können, so wird in den Waldungen — mit und ohne wissenschaftlich gebildete Forstverwalter — recht befriedigendes geleistet und vieles zur Verbesserung und Ertragssteigerung derselben gethan.

Was den Verkehr der Staatsforstbeamten mit den Waldeigentümern und deren Beamten und Angestellten betrifft, so ist dieser von sehr grossem Einfluss auf die Behandlung, Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen. Gründliche Kenntnisse im Gebiete des Forstwesens nach allen Richtungen und richtige, sachgemäße Auffassung der Aufgabe sind selbstverständlich zu erfolgreichem Vorgehen in erster Linie erforderlich, man kann aber ohne Bedenken sagen, eine richtige Behandlung aller derjenigen, welche mit dem Forstwesen zu thun haben, sich also mit demselben beschäftigen

müssen, hat eine annähernd eben so grosse Bedeutung, wie ein einlässliches, gründliches Wissen.

Zunächst kommen die Waldbesitzer in Betracht. Der Staatsforstbeamte hat nur selten Gelegenheit mit allen Eigentümern an Gemeinds- und Korporationswaldungen oder mit den Besitzern grösserer, aus vielen Parzellen zusammengesetzten Privatwaldkomplexen zu verkehren. Bietet sich Gelegenheit zu einem Verkehr mit einer grossen oder auch nur mässigen Zahl von Waldeigentümern, so sollte der Forstbeamte dieselbe gerne benutzen, sie bietet immer eine willkommene Gelegenheit zur Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, die in der Regel notwendig und gewöhnlich sehr willkommen ist. Die beste Gelegenheit hiezu bilden öffentliche Vorträge oder Waldexkursionen. Letztere sind besonders zu begrüssen, sie bieten die beste Gelegenheit zur Besprechung lokaler, kleinere Kreise am meisten interessierender Fragen und zu einer anschaulichen Belehrung auf forstlichem Gebiete.

In der Regel wird der Forstbeamte darauf angewiesen sein, sich mit den Gemeinds- und Korporationsvorstehern und deren Angestellten zu beschäftigen. Hiezu ist die Gelegenheit günstig, weil erstere mit letzteren in der Regel jährlich mindestens ein oder zwei mal in Berührung kommen und zwar bei den normalen Waldbegängen, bei denen wirtschaftliche Fragen verschiedenster Art besprochen werden müssen.

Setzen wir zunächst voraus, dass diesen Waldbegängen kein wissenschaftlich gebildeter Gemeinds- oder Korporationsförster beiwohne, weil kein solcher angestellt ist, so wird die Begleitung aus einem oder mehreren Vorstehern und dem Bannwarte bestehen, die Gelegenheit zur gegenseitigen Unterhaltung also günstig sein. Die Hauptaufgabe des gegenseitigen Gesprächs wird in der Auseinandersetzung und Belehrung alles dessen bestehen, was im letzten Jahr gemacht worden ist und im nächsten gemacht werden soll. Diese Belehrung darf unter unseren Verhältnissen nicht im befehlenden Tone erfolgen, wenn nicht Nachlässigkeit oder schlechte Ausführung der gemachten Arbeiten vorliegt oder solche fürs nächste Jahr in Aussicht steht. In den letzteren Fällen ist ein strenges Vorgehen unvermeidlich. Wurden die Arbeiten im letzten Jahr im ganzen Umfange und in befriedigender Weise ausgeführt, so wird man mehr erreichen, wenn man das allenfalls mangelhaft ausgeführte tadeln und über die zukünftige bessere Ausführung die erforderliche Be-

lehrung erteilt, also im belehrenden und nicht im strenge befehlenden Tone vorgeht. Mit einem steten Tadeln und strengen Befehlen erreicht man den Zweck nur selten in befriedigender Art, während eine Anerkennung genügender Leistungen besser zum Ziele führt. Die besten und tadelfreien Leistungen erreicht man selten und bei der ersten Einführung einer besseren Forstwirtschaft wohl nie.

Gut ist es, wenn man die Vorsteher zu eigenem Nachdenken veranlassen kann, was möglich sein dürfte, so bald dieselben eigene Ansichten über die Lösung der gewöhnlichen Aufgaben der Forstwirtschaft erlangt haben. Wenn man Vorschläge für auszuführende Forstverbesserungsarbeiten einsichtigen Leuten gegenüber macht, so ist die Wirkung in der Regel günstig, insofern man sie, bevor bestimmte Vorschläge für die Ausführung derselben gemacht werden, anfragt, wie sie die Arbeiten auszuführen gedenken.. In der Regel werden sie ihre Ansichten ohne grosse Bedenken äussern. Sind diese Vorschläge der Art, dass sich die Aufgabe durch Ausführung derselben in befriedigender Weise erreichen lässt, so wird man gerne Hand zur Billigung derselben bieten, entsprechen sie dagegen billigen Anforderungen nicht, so muss man sie durch Belehrung so umzustellen suchen, dass sie mit Erfolg und ohne zu grosse Kosten ausführbar erscheinen. Gut ist es, wenn man dabei, trotz ziemlich unpassender Darstellung der auszuführenden Aufgabe, nicht ohne weiteres erklärt, die Vorschläge taugen nichts, die Sache muss ganz anders an die Hand genommen werden, sondern durch schonende Umgestaltung derselben dafür sorgt, dass deren Grundidee möglich erhalten bleibt, die Ausführung dagegen so weit modifiziert wird, als es nötig ist, um Erfolg erwarten zu können.

Kann man dabei dafür sorgen, dass die Sache immer noch den Anschein hat, sie entspreche in der Hauptsache den Vorschlägen der Vorsteher, so wird eine befriedigende Ausführung gesichert. Wenn damit auch nicht das Allerbeste erreicht wird, so hat man doch den Vorteil, dass die Behörde die Ansicht behält, sie mache die Arbeit im Wesentlichen nach den eigenen Vorschlägen. Arbeiten, die, wenn auch nur scheinbar, nach eigenen Ideen ausgeführt werden, führt man in der Regel gut und daher mit befriedigendem Erfolg aus, während Aufgaben, welche gegen die eigene Überzeugung mit Widerwillen zur Vollziehung gelangen, nur selten mit einem befriedigenden Erfolge begleitet sind. Dass man bei solchen Verhandlungen auch den Bannwart ein Wort mitreden lassen soll, versteht

sich von selbst. Wenn derselbe ein einsichtiger, mit den forstlichen Verhältnissen vertrauter Mann ist, so wird dessen Ansicht von den Vorstehern und dem Staatsforstbeamten gerne gehört und erwogen werden.

Dass die Verhandlungen mit den Vorstehern und den Bannwarten eine humane, auf gegenseitiger Achtung beruhende sein soll, versteht sich von selbst, gegenseitige Rücksichtslosigkeit und ein Benehmen, wie wenn nur Befehlende und Gehorchende da wären, empfiehlt sich bei unseren republikanischen Einrichtungen nicht. Bei allen Waldbegängen muss man darauf halten, dass denselben mindestens ein Vorsteher und der Bannwart beiwohnen.

Es handelt sich bei denselben einerseits um richtige Auskunfts-erteilung, anderseits um sachgemäße Auffassung und Ausführung der Aufträge und drittens um Belehrung über wirtschaftliche Arbeiten, gar oft auch um andere wichtige Fragen und Aufgaben. Nie dürfen die Vorsteher und Bannwarte die Begleitung des Staatsforstbeamten als eine Last betrachten, sie müssen dieselbe im Gegenteil willkommen heissen und der Einladung mit Freuden folgen. Es erscheint wünschenswerth, dass den Waldbegängen in der Regel nicht nur ein Begleiter und der Bannwart, sondern mehrere, wenn möglich die ganze Vorsteherschaft beiwohne.

Wo Oberbannwarte oder Kreis-, beziehungsweise Gemeindeförster mitgehen, taucht zunächst die Frage auf, sollen diese und der oder die Bannwarte allein den Staatsforstbeamten begleiten oder soll auch die Vorsteherschaft zum Waldbegange eingeladen werden? Man kann unter solchen Verhältnissen sagen, die Förster, beziehungsweise die Oberbannwarte sind für die Bewirtschaftung der Waldungen und die Rechnungsführung in erster Linie verantwortlich, ihre Gegenwart genügt daher. Wir sind indessen der Meinung, die Gegenwart der Vorsteherschaft oder mindestens eines Mitgliedes derselben sollte nicht entbehrt werden. Viele Dinge hängen nicht ausschliesslich vom Förster ab, sondern auch von der Vorsteherschaft. Wir erinnern nur an die Erteilung der nötigen Kredite für das Forstwesen und an die sehr wünschbare Zustimmung der Vorsteher zu den anzuordnenden und auszuführenden Arbeiten. Die Kredite werden mit grösserer Bereitwilligkeit erteilt werden, wenn die Behörde genügende Einsicht von den Anordnungen hat und von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit derselben überzeugt ist, als wenn sie ihre Beschlüsse lediglich auf den Bericht des Försters fassen soll.

Wir können uns nicht davon überzeugen, dass es zulässig wäre, die Vorsteher von den Waldbegängen und den gegenseitigen mündlichen Verhandlungen auszuschliessen.

Der Verkehr mit den Privatwaldbesitzern wird da, wo dieselben nicht zu Korporationen zusammen treten und für sich allein oder in Verbindung mit den Gemeinds- oder Korporationswaldeigentümern, Vorsteherschaften und Förster wählen, immer Schwierigkeiten haben. Die Gesetzgebung, beziehungsweise die Forstbeamten werden es sich daher zur Aufgabe machen müssen, die Bildung von Korporationen zu begünstigen, um die Aufträge an die einzelnen Besitzer durch die Vorsteherschaften zu vermitteln. Dass auch bei einer derartigen Einrichtung die einzelnen Privatwaldbesitzer nicht von den Waldbegängen ausgeschlossen werden dürfen, versteht sich von selbst. Ist die Bildung von Privatwaldkorporationen nicht möglich, so bleibt für den Staatsforstbeamten nichts anderes übrig als mit den Privatwaldbesitzern direkt mündlich oder schriftlich zu verkehren.

Wenn eine Gemeinde oder eine Korporation einen wissenschaftlich gebildeten Oberförster angestellt hat, so kommt es auf die Bedingungen an, unter denen derselbe in den Dienst genommen wurde. Stehen die Förster oder Oberförster, beziehungsweise die Forstverwalter, unter spezieller Aufsicht der Vorsteher und nehmen sich diese oder wenigstens einer derselben der Forstverwaltung und der Bewirtschaftung der Waldungen speziell an, d. h. besuchen sie den Wald von Zeit zu Zeit und erkundigen sich dabei nach der Wirtschaft und Verwaltung, so sind sie unbedingt zu den Waldvisitationen durch die Staatsforstbeamten einzuladen. Sind dagegen die Gemeindeforstbeamten annähernd selbstständig und kommen die Vorsteher oder Stadträte nur ausnahmsweise, mehr zu ihrem Vergnügen als zu einer massgebenden Kontrolle, in den Wald, so wird es zwar gut sein, letztere zu den Waldbegängen des Staatsforstbeamten einzuladen, jedoch kein gar grosses Gewicht auf ihre Beiwohnung zu legen. In solchen Fällen sind die Gemeindeforstbeamten zunächst verantwortlich für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Waldungen und müssen daher unbedingt für die Anordnungen der Staatsforstverwaltung einstehen; die Vorsteherschaft kommt unter solchen Verhältnissen erst in zweiter Linie in Betracht. Eine Mitteilung der Anordnungen an die Vorsteherschaft ist auch unter solchen Umständen wünschenswert, und muss derselben, wenn sie bei der Visitation nicht anwesend war, schriftlich gemacht werden. Schriftliche Mitteilung aller wichtigeren Anordnungen an die Behörden ist

unter allen Umständen wünschenswert und namentlich dann nicht zu entbehren, wenn ein Wechsel der Vorsteherschaft in Aussicht steht. Die Bannwarte sollten unter allen Verhältnissen zu den Waldbegängen eingeladen werden.

Dass die Vorsteherschaften und die Forstbeamten der grösseren Gemeinden und Korporationen auch rücksichtsvoll und mit Anstand zu behandeln und wenn nötig zu tadeln oder zu loben seien, versteht sich von selbst. Die Grundsätze der Behandlung müssen bei grösseren und kleineren Gemeinden und Korporationen dieselben bleiben und so durchgeführt werden, dass sich niemand zu begründeten Klagen veranlasst sehen kann.

Bei der Behandlung der Gemeindsforstbeamten ist Vorsicht absolut notwendig. Dieselben sind häufig Freunde der Staatsforstbehörden und nicht selten nach Alter und vielleicht auch nach Ansehen den letzteren überlegen. Diese Differenzen dürfen zu keiner Verschiedenheit in der Behandlung Veranlassung geben, die Gesetze und Verordnungen müssen allen gegenüber in gleicher Weise vollzogen und gehandhabt werden. Dass auch die Bannwarte grösseren Waldbesitzes in gleicher Weise zu behandeln seien, wie diejenigen des kleinen, unterliegt keinem Zweifel.

Besondere Begünstigungen dürfen einzelnen Gemeinden und Korporationen nicht erwiesen werden. Sind solche notwendig und gerechtfertigt, so ist hiefür die Bewilligung der höheren Behörden unter gehöriger Begründung einzuholen und sorgfältig durchzuführen.

Dass die Oberforstbeamten, wo solche bestehen, in allen Fällen, welche die Kompetenz der Kreisforstbeamten übersteigen, mitzureden haben, und in vielen Fällen die Regierung angefragt und zu Beschlüssen veranlasst werden muss, ist eine bekannte Sache, die nie unbeachtet bleiben darf, wenn sie dem Geschäftsgang entspricht. Auch diese höhern Beamten dürfen sich den für die Geschäftsführung gegebenen Regeln nicht entziehen. Gewöhnlich werden an die Behandlung der Geschäfte durch die höhern Beamten noch grössere Anforderungen gestellt als an diejenige durch die Kreisforstbehörden.

Die obern Forstbeamten (Kantonsoberförster) werden in der Regel gut thun, wenn sie sich bei der Entscheidung wichtiger Fragen nicht lediglich auf die Ansichten der Kreisforstbeamten verlassen, sondern die Mühe nicht scheuen, sich durch eigenen Augenschein von den gestellten Begehren oder von den zu treffenden wichtigeren Anordnungen Einsicht zu nehmen und, gegründet auf eigene An-

schauung, Beschlüsse zu fassen oder Anträge an die Oberbehörden zu stellen. Eine einlässliche Prüfung aller wichtigen Fragen und Anordnungen hat auch auf die Waldbesitzer einen günstigen Einfluss und bietet gute Gelegenheit, die Sache einlässlich zu prüfen und den begründeten und unbegründeten Anschauungen der Beteiligten sorgfältig Rechnung zu tragen und dieselben angemessen zu würdigen. — Die einzelnen Mitglieder der Regierung werden nur ausnahmsweise in den Fall kommen, forstliche Fragen im Walde zu prüfen und, gestützt auf eigene Anschauung, Beschlüsse zu fassen; in der Regel werden sie sich auf die Gutachten und Anträge der Forstbeamten verlassen können. Eigene Lokalbesichtigungen durch Regierungsabgeordnete wären nur in sehr wichtigen Fragen und dann nötig, wenn sich die Forstbeamten nicht einigen könnten, also wichtige Differenzen ausgeglichen werden müssten.

Landolt.

Vereinsangelegenheiten.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Bern am 20.—23. September 1893.

Am 20. September hielt das ständige Komitee mit den Rechnungsrevisoren eine Sitzung, in welcher der vom Präsidenten entworfene Jahresbericht pro 1892/93 und die Rechnung des Kassiers, Herrn Roulet, für das gleiche Jahr besprochen wurde. Der Bericht und die Rechnung wurden gutgeheissen und beschlossen, beide seien dem Verein zur Genehmigung zu empfehlen. Der Bericht enthält auch die Beschlüsse über diejenigen Angelegenheiten, welche in der vorjährigen Versammlung in Zürich teils dem ständigen Komitee mit vier Zuzügern und teils ersterem allein zur Begutachtung zugewiesen wurden.

Von dem Morse'schen Legat, das seit seinem Bestand um Fr. 329.80 gewachsen ist, sollen im nächsten Sommer Fr. 300 zu einem oder zwei Beiträgen an junge Forstmänner, die sich durch tüchtige Leistungen auszeichnen, verwendet werden. Dieser Beschluss sei im Vereinsblatt öffentlich bekannt zu machen und es soll bei der Ausschreibung dieses Beitrages darauf hingewiesen werden, dass denjenigen Bewerbern, welche bereits praktische Erfahrungen gesammelt haben, der Vorzug gegeben werde.